



# **Verordnung für die Controlling-Kommission der Gemeinde Werthenstein**

(vom 05. Juli 2016)

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Zweck und Organisation</b>	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
<b>II. Aufgaben</b>	
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag	4
Art. 7 Jahresbericht	4
Art. 8 Vorberatung	5
Art. 9 Weitere Aufgaben	5
<b>III. Kompetenzen</b>	
Art. 10 Akteneinsicht	5
Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
<b>IV. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 12 Ausstand	5
Art. 13 Amtsgeheimnis	5
Art. 14 Entschädigung	5
Art. 15 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Werthenstein LU erlässt, gestützt auf § 26 und 27 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und gestützt auf die §§ 3 und 28a der Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein LU vom 09. Mai 2016, folgende Verordnung:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend herbeigezogen.
- <sup>2</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- <sup>3</sup> Die Verordnung legt die Abgrenzung der Aufgaben der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

### **Art. 2 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 01. Januar nach der Wahl des Gemeinderates.

### **Art. 3 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Präsident vertritt die Controlling-Kommission gegen aussen.
- <sup>2</sup> Nebst dem Präsident konstituiert und organisiert sich die Kommission selbst.
- <sup>3</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>4</sup> Ihre Beschlüsse werden protokolliert.
- <sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

### **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- <sup>2</sup> Sie treffen sich mindestens zweimal pro Jahr zu einem Austausch.

## II. Aufgaben

### Art. 5 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Leitbild	Beratende Funktion	
Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht	6
Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht	6
Voranschlag	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	6
Jahresbericht	Prüfung und Bericht	7
Rechnung und Rechnungsprüfung	Informationsanspruch	11
Rechtsetzung	Beratende Funktion	8
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	8

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

### Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

<sup>2</sup> Sie erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

### Art. 7 Jahresbericht

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

<sup>2</sup> Sie erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

### **Art. 8 Vorberatung**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

### **Art. 9 Weitere Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

### **Art. 10 Akteneinsicht**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- <sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die Leitung der Verwaltung.

### **Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Controlling-Kommission nehmen an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 12 Ausstand**

- <sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (Art. 14 VRG).
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 13 Amtsgeheimnis**

- <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

### **Art. 14 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Werthenstein LU.

**Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2016 beschlossen und tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

6110 Wolhusen, 05. Juli 2016



**GEMEINDERAT WERTHENSTEIN**

Gemeindepräsident:      Gemeindegeschreiber:



Beat Bucheli



Erwin Bucher